

# SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2006 beschlossenen Neufassung:

## § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Telefonseelsorge Berlin (Konfliktberatung-Suizidverhütung) e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die menschliche und seelsorgerische Hilfe auf christlicher Grundlage für Menschen in Not, insbesondere für Selbstmordgefährdete, am Telefon und/oder im persönlichen Gespräch.

Konfessioneller, religiöser, politischer oder ideologischer Druck darf weder auf Anrufende noch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden.

## § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, regelmäßige Beiträge zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann bei aktiver Mitarbeit von der Erhebung eines Beitrages absehen.
- (2) Förderer sind Personen, die an den Zielen des Vereins nicht aktiv arbeiten, die aber dessen Tätigkeit unterstützen wollen. Sie verpflichten sich, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jeder Förderer bestimmt die Höhe des Beitrages nach eigenem Ermessen, doch soll der Beitrag nicht weniger als eine Mark je Monat betragen. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung stehen den Förderern nicht zu. Sie haben Anspruch darauf, über die Tätigkeit des Vereins regelmäßig unterrichtet zu werden.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft und die Eigenschaft als Förderer erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, hat der Betroffene das Recht, binnen vier Wochen einen Einspruch an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 (Vorstand)

- (1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Geschäftsführer, wenn er nach § 5 Abs. 5 bestellt worden ist, bilden den geschäftsführenden Vorstand; dieser ist Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich der Schatzmeister oder Schriftführer sein. Dem geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus: dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren bis zu sechs Mitgliedern. Von diesen sollen drei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus dem psychosozialen Team sein. Die Ehrenamtlichen werden von der Mitarbeiterversammlung, die/der Hauptamtliche vom psychosozialen Team der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Der Gesamtvorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit und entscheidet in weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit der auf Vorschlag der Mitarbeiterversammlung und des psychosozialen Teams gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, insbesondere beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, ordentliche Mitglieder oder Mitarbeiter in Abweichung der Bestimmungen in Abs. 2 und 4 in den Gesamtvorstand zu bestellen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, soweit sie selbst Mitarbeiter sind, von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes hat der Schriftführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gemacht, es sei denn, dass der Gesamtvorstand ihre Vertraulichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen insgesamt oder teilweise beschlossen hat. Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen gehört werden.
- (8) Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt.

## § 6 (Vertretung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, eine bevollmächtigte Geschäftsführerin oder einen bevollmächtigten Geschäftsführer für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen des Vereins zu bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte selbstständig nach den Richtlinien des Vorstandes und ist diesem verantwortlich.

**§ 7 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zur Post gegeben ist.
- (2) Alljährlich, spätestens am 30. Juni, tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand oder der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, es sei denn, es ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von ihm und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 8 (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Betätigung des Vereins ohne Ausnahme mit dem gemeinnützigen Zweck in Einklang steht.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an dem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keinerlei Beteiligung aus den geleisteten Beiträgen oder Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

**§ 9 (Betriebsrat)**

Die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einen Betriebsrat bilden. Dieser arbeitet auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes.